

Die Vorgänge im 19. Jahrhundert, ein Ausblick in die Gegenwart

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **67 (1973)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch diese bis heute letzte Auseinandersetzung zwischen Mutter- und Tochterkloster ihren Abschluß gefunden, deren Folgen für den Finanzhaushalt der Klosterfrauen nicht unterschätzt werden dürfen.

B. Die Vorgänge im 19. Jahrhundert, ein Ausblick in die Gegenwart

Die Statuten haben den Grund für die verfassungsmäßige Struktur von Fahr in der Neuzeit gelegt: Der Abt von Einsiedeln ist auch für das Tochterkloster der Ordensobere schlechthin. Der Propst, ein Einsiedler Konventual, besorgt die weltliche Verwaltung des Klosters. Ein weiterer Angehöriger des Mutterklosters amtiert als Beichtvater, und dem Konvent steht eine Priorin vor, die auch für die Haushaltung verantwortlich ist. Diese klare, auch heute noch geltende Organisation bestand beim Zusammenbruch der alten Ordnung im Jahre 1798.

Das hier hauptsächlich noch zu behandelnde 19. Jahrhundert ist beherrscht von politisch oder religiös motivierten Versuchen des Kantons Aargau, alle seine Klöster zu säkularisieren. Dieser Kanton tritt demnach – man könnte sagen als außenstehender Dritter – in das seit Jahrhunderten gewachsene, nunmehr wohlgeordnete Verhältnis zwischen den Klöstern Einsiedeln und Fahr, indem er diesem seine althergebrachten Rechte streitig macht und jenes in seiner Existenz bedroht.

Da diese Auseinandersetzungen das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterkloster an sich nicht berühren, begnügen wir uns der Vollständigkeit halber mit einem Überblick über die wichtigsten Ereignisse, die wir im folgenden in Tabellenform zusammenstellen werden ¹.

1798 17. September ²

Einsiedeln vorübergehend aufgehoben.

Verbot der Novizenannahme für sämtliche Klöster.

Verwaltung von Fahr an die Verwaltungskammer des Kantons Baden.

¹ Zum Folgenden vgl. O. HÄRDY, Das Kloster Fahr und die Kantone Aargau und Zürich, in: Neue Zürcher Zeitung 14. Febr. 1937, Nr. 266; R. HENGGELER, Das Benediktinerinnenkloster Fahr, zu seinem 800-jährigen Bestehen, in: Neue Zürcher Nachrichten 1930, Nr. 21, 22; G. BINDER, Zur Kulturgeschichte des Limmattals (Erlenbach-Zürich 1934) S. 90s. und vor allem R. HENGGELER, Profeßbuch S. 193ss.; 205 und 212. Die Tabelle bringt nur bei besonders wichtigen Stellen Anmerkungen.

² Vgl. Actensammlung, Helvetik II 1142s. und 1145.

- 1803
Mediationsverfassung sichert den Bestand der Klöster. Fahr wird Exklave des Kantons Aargau ¹.
- 1805
Fortbestand der Klöster im Kanton Aargau garantiert. Novizenannahme unter gewissen Bedingungen gestattet.
- 1815
Bundesvertrag § 12 gewährleistet grundsätzlich den Fortbestand der Klöster.
- 1826
Klosterwaldungen von Fahr werden unter staatliche Aufsicht gestellt.
- 1832
Genauere Rechnungsablage wird verlangt.
- 1834 März
Verbot Novizinnen anzunehmen.
- 1834 Mai
Staatliche Inventarisierung.
- 1835 April
Veräußerungen von Grund und Boden dürfen nurmehr mit Vorwissen der Regierung vorgenommen werden.
- 1835 November
Sämtliche Klöster im Aargau sollen einen staatlichen Verwalter erhalten.

¹ Die Umstände, die für die Kantonszugehörigkeit verantwortlich sind, sind noch nicht hinreichend geklärt. Die einleuchtendste scheint uns die Erklärung bei O. HÄRDY op. cit. zu sein, die wir im folgenden wiedergeben: «Die Mediationsakte schuf den Kanton Aargau und gab ihm sein heutiges Gebiet, das sich außer dem frühern Unteraargau, aus den Freien Ämtern, Fricktal und der alten Grafschaft Baden zusammensetzt. Dabei ging allerdings bei der Grafschaft Baden das reformierte Gebiet verloren. Zürich, dem die nahe Kantonsgrenze hart vor den Toren seiner Hauptstadt unbequem war, reklamierte Schlieren, Urdorf, Weiningen, Engstringen mit Kloster Fahr und Dietikon, welche ihm auch zugewiesen wurden, jedoch mit der Verpflichtung, in Dietikon die heute noch bestehende katholische Pfarrei zu unterhalten. Einen Zankapfel bildete nun das Kloster Fahr. Aargau reklamierte es mit der Begründung, es handle sich um ein katholisches Gebiet, das ehemals zur Grafschaft Baden gehört habe. Zürich verlangte es, weil es in dem ihm neu zugewiesenen Gebiet lag. Der Vertreter des Standes Zürich, von Reinhard, gab schließlich nach, weil er wußte, daß das Kloster Einsiedeln Eigentumsrechte am Kloster Fahr geltend machte und er einen Streit mit jenem Kloster, dessen Abt nach alter Satzung gleichzeitig Zürcher Stadtbürger ist, vermeiden wollte. So kam es, daß das Kloster mit seinen damaligen Gebäulichkeiten und der hierzu nötige Umschwung im Halte von 148,68 Aren (nicht aber der weitere umfangreiche Grundbesitz) dem Aargau zugewiesen wurde».

- 1836 März
Der staatliche Verwalter tritt in Fahr seine Stelle an. Der Propst geht nach Einsiedeln, ein anderer Einsiedler Konventual vertritt ihn bis auf weiteres.
- 1836 April
Schwyz richtet ein Rundschreiben an alle Stände, um gegen die staatliche Verwaltung in Fahr zu protestieren.
- 1836 November
Vorläufige Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich (auf Veranlassung Aargaus): Den im Kanton Zürich wohnenden Schuldern des Klosters Fahr wird angezeigt, daß sie bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre fälligen Leistungen dem Verwalter zu machen hätten ¹.
- 1838 Juli
Das Bezirksgericht schützt eine sogenannte Spolienklage des Klosters Einsiedeln gegen die ebengenannte Verfügung. Aargau erklärt dagegen Berufung ans Obergericht des Kantons Zürich.
- 1838 September
Rechtsgutachten der juristischen Fakultät der Universität Zürich zugunsten Einsiedelns ².
- 1838 Dezember
Das Zürcher Obergericht anerkennt das Eigentumsrecht Einsiedelns, doch behält der Kanton Aargau die Verwaltung des Klosters Fahr.
- 1839
Aargau will auf Zürcher Boden liegende Güter von Fahr veräußern und legt gegen ein entsprechendes Verbot des Bezirksgerichtes Zürich Protest ein.
Rechtsgutachten der Juristenfakultät Heidelberg zugunsten Einsiedelns ³.
- 1839 Dezember
Aargau gibt die Verwaltung an die Klöster zurück.
- 1841 Januar
Sämtliche Klöster im Aargau werden aufgehoben.
- 1841 Februar
Die Klosterfrauen verlassen Fahr ⁴.
- 1841 Juli
Auf Drängen der Tagsatzung hin wird grundsätzlich beschlossen, die Klöster Gnadental, Maria Krönung in Baden und Fahr unter staatlicher Verwaltung wieder einzusetzen.

¹ Vgl. Zürcherisches Amtsblatt Nr. 92 vom 15. Nov. 1836; zit. bei O. HÄRDY.

² Aktenstücke S. 9–43.

³ Aktenstücke S. 45–88.

⁴ Der Konvent bestand damals aus 24 Frauen.

- Die Verhandlungen dauern indessen noch bis 1843.
Auch das Kloster Hermetschwil soll wiederhergestellt werden.
- 1842
Der Propst übernimmt vom Gasthaus beim Kloster Fahr aus die Verwaltung der auf Zürcher Gebiet liegenden Güter.
- 1843 August
Die Tagsatzung begnügt sich mit der Wiederherstellung der vier Frauenklöster im Aargau.
- 1843 Dezember
Die Klosterfrauen kehren nach Fahr zurück.
- 1845
Novizenannahme unter gewissen Bedingungen wieder gestattet.
- 1855
Auch die auf Zürcher Boden liegenden Güter werden der Aargauer Verwaltung unterstellt.
- 1865
Novizenannahme verboten. Propst als Verwalter des Klosterbesitzes wieder anerkannt.
- 1869
Aversalsteuer des Klosters Fahr an die Gemeinde Würenlos.
- 1871
Neue staatliche Inventarisierung.
- 1876
Die Klöster Gnadental, Hermetschwil und Maria Krönung in Baden werden aufgehoben.
- 1885
Art. 73 III der Staatsverfassung des Kantons Aargau sieht einen Beitrag des Klosters Fahr an die Ausgaben des Staates für das Schul- und Armenwesen vor.
- 1886
Noviziat wird wieder gestattet, doch darf die Zahl der Klosterfrauen dreißig nicht übersteigen.
- 1891
Abweisung einer staatsrechtlichen Beschwerde der Gemeinde Würenlos gegen das Kloster Fahr (welches durch die Finanzdirektion des Kantons Aargau vertreten ist): Fahr gehört nicht zum Gemeindebezirk von Würenlos und unterliegt nicht der normalen Gemeindesteuer, obschon die Klosterbewohner dort – übrigens bis heute – ihre politischen Rechte ausüben ¹.

¹ Vgl. BGE 17 612ss.

1932 14. November

Dekret über die Beziehungen des Staates Aargau zum Kloster Fahr ¹.
Wichtigste Bestimmungen:

Festsetzung einer jährlichen Abgabe an den Staat, wovon ein Neuntel der Gemeinde Würenlos zukommt.

Aufnahme von Novizen soweit gestattet, als es die ökonomischen Verhältnisse erlauben.

Dem Kloster wird eine Selbstverwaltung unter der Aufsicht des Staates zugestanden ².

Die Wahl des Verwalters ist jeweils dem Regierungsrat mitzuteilen. Erträge dürfen nur im Interesse des Klosters und für dessen Zwecke verwendet werden.

Jährliche Rechnungsablage an den Regierungsrat.

Bei schlechter Verwaltung kann der Regierungsrat die nötigen Anordnungen treffen.

Dieses Dekret ist heute noch in Kraft.

Heute befindet sich das Kloster Fahr in guten Verhältnissen. Mit 45 Schwestern hat der Konvent wohl seinen bisherigen Höchstbestand erreicht. Neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ist dem Kloster seit 1944 eine Bäuerinnenschule angeschlossen. Die Beziehungen zur aargauischen Gemeinde Würenlos sind gut. Unterengstringen, auf dessen Gemeindegebiet die Exklave liegt, hat dem Propst von Fahr am 11. März 1972 sogar erstmals das Ehrenbürgerrecht verliehen ³.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen und Literatur

I. UNGEDRUCKTE QUELLEN

- BAr: Bundesarchiv Bern, Vaticano Bd. 9
- StAE: Stiftsarchiv Einsiedeln, Amt Fahr (Amtsbuchstabe D), verschiedene Faszikeln
Summarium des Amtes Fahr, erneuert und mit einem Registerband versehen von Norbert Flüeler im Jahre 1932
- StAZ: Staatsarchiv Zürich, Entsprechende Teile aus:
C I Urkunden Stadt und Land
A Akten bis 1798

¹ Vgl. Aargauische Gesetzessammlung Bd. 2 (Aarau 1960) S. 467s.

² Der Propst von Fahr hat heute die Generalprokura des Abtes von Einsiedeln.

³ Über die gegenwärtigen Verhältnisse vgl. das von der Fahrer Klosterfrau Silja WALTER hg. Buch: Das Kloster am Rande der Stadt (Zürich 1971).